



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Betrieb von Spielhallen
Az.: 108-3/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

20. April 2017

Rundschreiben Nr. 226/2017

Erfolglose Verfassungsbeschwerden gegen landesrechtliche Einschränkungen für Spielhallen

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden von Spielhallenbetreibern gegen landesrechtlich vorgenommene Verschärfungen der Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen zurückgewiesen. Danach sind die auch aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes vorgenommenen Regelungen bspw. zum Abstand zwischen Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen verfassungsgemäß.

Die Befugnis zum Erlass von Gesetzen zum Recht der Spielhallen steht seit der Föderalismusreform I den Ländern zu. Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen Ersten Glückspieländerungsvertrag haben die Länder die Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Spielhallen deutlich verschärft. Zur Regulierung des Spielhallensektors wurde insbesondere ein Verbundverbot eingeführt, nachdem eine Spielhalle mit weiteren Spielhallen nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht werden darf. Zudem ist zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten (Abstandsgebot).

Im Berliner Spielhallengesetz besteht daneben auch ein Abstandsgebot gegenüber Kinder- und Jugendeinrichtungen. Die zulässige Gerätehöchstzahl in Spielhallen wurde auf 8 Geräte reduziert. Weiterhin besteht hier eine Pflicht zur andauernden Anwesenheit einer Aufsichtsperson.

Die Beschwerdeführer sind Betreiber von Spielhallen in Berlin, Bayern und im Saarland. Sie hatten mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen die landesgesetzlichen Vorschriften zur Regulierung des Spielhallensektors im Wesentlichen die Verletzung ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG) wie des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG), insbesondere mit Blick auf Gaststätten und Spielbanken, gerügt.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. März 2017 (1 BvR 1314/12, 1874/13, 1694/13, 1630/12 **Anlage**) festgestellt, dass die durch den Ersten Glückspieländerungsvertrag und die in Rede stehenden landesrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Verschärfungen der Anforderungen an die Genehmigungen und den Betrieb von Spielhallen verfassungsgemäß sind.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit ergebe sich daraus, dass die Länder das Recht der Spielhallen nach Art. 70 Abs. 1 GG kompetenziell wahrnehmen dürften. Die Länderkompetenz für das Recht der Spielhallen gehe dabei hinsichtlich der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen über den früheren Regelungsbereich von § 33i GewO hinaus.

Die angegriffenen Regelungen seien auch materiell verfassungsgemäß. Weder die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) noch das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG seien verletzt.

Hinsichtlich der Berufsfreiheit liege zwar ein Eingriff vor, dieser sei aber auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Die Bekämpfung der Spiel- und Wertsucht und weiterer negativer Begleiterscheinungen des Spiel- und Wettbetriebes stellten ein legitimes Ziel für Regelungen dar, die die Berufsfreiheit einschränken. Insbesondere die Abstandsregelungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen dienten der Vermeidung und Abwehr der vom Glückspiel in Spielhallen ausgehenden Suchtgefahren und mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen einem besonders wichtigen Gemeinwohlziel. Die Regelung diene der möglichst frühzeitigen Vorbeugung von Spielsucht.

Die zugrunde gelegten Erwägungen seien nicht offensichtlich fehlerhaft. Gerade im Hinblick auf Kinder und Jugendliche habe der Gesetzgeber suchtpräventive Maßnahmen auf Grund ihrer höheren Beeindruckbarkeit für besonders dringlich halten dürfen, da der Anteil junger Spieler in den letzten Jahren deutlich gestiegen sei und die Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen diejenige mit dem größten Spieleranteil an Geldspielgeräten darstellten. Angesichts dessen sind sowohl Verbote wie Abstandsgebote zur Erreichung der dargestellten legitimen Ziele geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Eingriffe auf der einen Seite und dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe auf der anderen Seite wahren die gesetzlichen Regelungen insgesamt die Grenze der Zumutbarkeit und belasteten die betroffenen Spielhallenbetreiber nicht übermäßig.



Theel

Anlage
(**nur** digital)